

Satzung zur Abfallvermeidung bei Veranstaltungen in der Gemeinde Wangerland

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 26. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Veranstaltungen, zeitweise errichtete Stände und Märkte auf gemeindlichem Grund in der Gemeinde Wangerland.

§ 2 Abfallvermeidung

- 1) Bei Veranstaltungen, beim Betrieb von zeitweise errichteten Ständen und der Durchführung von Märkten hat die Abgabe von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle mit Mehrweggeschirr (Teller, Bestecke, Trinkgefäße), welches der Verkäufer/die Verkäuferin nach Verzehr der Speise bzw. des Getränkes wieder direkt zurückzunehmen hat, zu erfolgen. Der Verkäufer/die Verkäuferin kann für das Mehrweggeschirr einen angemessenen Pfandbetrag nehmen.

Ist es aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich, Mehrweggeschirr für die Abgabe von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle zu verwenden (z. B. Sicherheitsgründe, Speisen werden nicht zum unmittelbaren Verzehr am Verkaufsstand (z. B. Zuckerwaren) abgegeben, Hygienevorschriften können eindeutig nicht eingehalten werden usw.), darf Einweggeschirr verwendet werden.

Als Einweggeschirr darf nur wiederverwertbares oder vollständig kompostierbares (im Sinne der europäischen Richtlinie DIN EU 13432) Geschirr (Teller, Bestecke, Trinkgefäße) genutzt werden. Bei der Nutzung von Einweggeschirr ist insbesondere auf die Einhaltung der Vorgaben aus §§ 3 und 4 dieser Satzung zu achten.

Bei Vorliegen von nachvollziehbaren Gründen kann es bei der Abgabe von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle auch eine Mischform der Geschirrabgabe geben (z. B. Trinkgefäße als Mehrweggeschirr und Teller und Bestecke als Einweggeschirr).

Im Falle, dass von dem Vorrang der Nutzung von Mehrweggeschirr abgewichen werden soll, hat der/die Veranstalter/in/Betreiber/in der zuständigen Stelle (§ 5)

die nachvollziehbaren Gründe für eine Abweichung rechtzeitig vorher schriftlich darzulegen. Die zuständige Stelle (§ 5) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung der Abweichung.

- 2) Produkte, die nicht im Mehrwegpfandsystem enthalten sind, können mit einem Pfand belegt werden.
- 3) Standbetreiber*innen dürfen keine Plastiktüten abgeben.

§ 3 Sauberhaltung der Standplätze

Die Standbetreiber und Standbetreiberinnen, die Speisen und/oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, sind verpflichtet,

1. vor ihrem Stand mindestens einen Abfalleimer für Besucher/Besucherinnen und Kunden/Kundinnen in ausreichender Größe aufzustellen und diesen regelmäßig zu leeren. Der Abfall ist entsprechend der geltenden Vorschriften/Gesetze jeweils ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. bei Veranstaltungen, beim Betrieb von zeitweise errichteten Ständen und der Durchführung von Märkten im Freien, sofern kein Rauchverbot besteht bzw. angeordnet wurde, auf allen Tischen (Steh- und Sitztische) mindestens einen Aschenbecher bereitzustellen und diesen regelmäßig zu leeren. Auch dieser Abfall ist entsprechend der geltenden Vorschriften/Gesetze jeweils ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4 Sauberhaltung der Veranstaltungs- bzw. Marktfläche

(1) Für die Veranstalter/in bzw. der/die Marktbetreiber/in gilt, dass auf dem jeweiligen Veranstaltungs- bzw. Marktgelände jeweils Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe aufzustellen sind. Das Veranstaltungs- bzw. Marktgelände ist während der Durchführung der Veranstaltung bzw. während des Marktbetriebes kontinuierlich sauber zu halten und der Abfall in geschlossenen Behältern zu sammeln. Das Veranstaltungs- bzw. Marktgelände sowie angrenzende öffentliche Flächen und benachbarte oder umliegende Grundstücke, die durch die Veranstaltung verunreinigt wurden, sind durch den/die Veranstalter/in bzw. durch den/die Marktbetreiber/in nach Beendigung der Veranstaltung/des Marktes zu säubern bzw. säubern zu lassen. Die auf der Veranstaltung/dem Markt anfallenden Abfälle sind in geschlossenen Behältern zu sammeln und über die örtlichen Entsorgungsbetriebe ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Es ist sicherzustellen, dass sämtliches anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage ist nicht zulässig. Als Schmutzwasser gilt auch das beim Reinigen/Spülen von Geschirr und anderen Gegenständen anfallende Abwasser. Fetthaltiges Abwasser darf nur über entsprechende Vorbehandlungseinrichtungen (Fettabscheider) in das öffentliche Schmutzwassersiel abgeleitet werden. Die anfallenden Fette sind wie anfallende Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Betriebe/Standbetreiber sind vor Ort einzuweisen.

§ 5 Zuständige Stelle

Zuständige Stellen für die Entscheidung über die Abweichung vom Einsatz von Mehrweggeschirr bei der Abgabe von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bei Veranstaltungen, beim Betrieb von zeitweise errichteten Ständen und der Durchführung von Märkten sind folgende Stelle:

1. Ordnungsamt (Abteilung IV – Bürgerdienste, Ordnung und Soziales) der Gemeinde Wangerland
(für Marktfestsetzungen, Genehmigungen per Ordnungsverfügung oder Sondernutzungserlaubnis)
2. Die Stelle, die die Fläche an den Veranstalter bzw. den Betreiber vergibt, ist zuständig, wenn weder eine Festsetzung noch eine Ordnungsverfügung und auch keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Danach kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Satzung über:

a) der Abfallvermeidung nach § 2,

b) der Sauberhaltung der Standplätze nach § 3

zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

- (2) Wird der Abfall gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 dieser Satzung nicht entsprechend der geltenden Vorschriften/Gesetze jeweils ordnungsgemäß entsorgt, so kann dies gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), – in der zurzeit geltenden Fassung –, als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 KrWG Abfälle zur Beseitigung behandelt, lagert oder ablagert. Abfälle dürfen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Gemäß § 69 Abs. 3 KrWG kann die Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenkirchen, den 27.09.2023

Szlezak
Bürgermeister